

**MUSTER 38: Beschluss: Ausschluss Öffentlichkeit – Zeuge,  
§ 171b GVG, § 175 Abs.2 GVG**

**Landgericht Landshut**

**Az.: ...**

## **Beschluss**

Die Jugendkammer des Landgerichts Landshut hat am ...  
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller  
wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern

### **beschlossen:**

1. Die Öffentlichkeit wird für die Dauer der Vernehmung der Zeugin Lena Winter – entsprechend ihrem Antrag – ausgeschlossen, weil dabei Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der elfjährigen Zeugin zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung ihre schutzwürdigen Interessen verletzen würde und auch das öffentliche Interesse an der Erörterung dieser Umstände nicht überwiegt, § 171b Abs. 1 S. 1, S. 3, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 GVG, zumal das Verfahren und die Vernehmung eine Sexualstraftat zum Gegenstand hat, deren die Zeugin laut Anklage im Alter von neun bis elf Jahren zum Opfer gefallen sein soll.
2. Dem Studenten der Rechtswissenschaft Reinhard Fleißig, der dem Landgericht Landshut als Praktikant zugeteilt ist, wird der Zutritt zur nichtöffentlichen Verhandlung gem. § 175 Abs. 1 S. 1 GVG gestattet.